Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 Nr. 49.

(Nr. 12176.) Gesetz über Änderung der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159 und 174). Vom 31. Juli 1921.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159 und 174) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 115), vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. 1915 S. 141, 1916 S. 9), vom 10. April 1918 (Gesetzsamml. 1918 S. 41, 1919 S. 142) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. 1918 S. 144, 1920 S. 29) sowie des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird wieder in Kraft gesetzt mit folgender Abänderung:

Artikel 1.

Im § 1 Abs. 1 treten an Stelle der Worte „können die zuständigen Minister" die Worte „kann das Staatsministerium" und an die Stelle der Worte „in der Gesetzsammlung" die Worte „im Amtsblatt".

Artikel 2.

An Stelle des ersten Satzes des Abs. 2 des § 10 tritt die Vorschrift: „Sie tritt mit dem 30. Juni 1922 außer Kraft".

§ 2.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, die Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159 und 174) in der jetzt und nach Maßgabe dieses Gesetzes geltenden Fassung neu zu veröffentlichen.

§ 3.

Das Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Staatsrat von seinem verfassungsmäßigen Rechte des Einspruchs keinen Gebrauch gemacht hat.

Berlin, den 31. Juli 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Stegerwald. Fischbeck. Dominicus. Warmbold. Saemisch.

(Nr. 12177.) Gesetz, betreffend Abänderung des § 194a Abs. 4 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 307). Vom 6. August 1921.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Der § 194a Abs. 4 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 307) erhält folgende Fassung:

> Die vier anderen Mitglieder werden für jede Abteilung durch den Provinzialausschuß der Provinz, für welche die Abteilung besteht, gewählt. Drei Mitglieder müssen Einwohner der Provinz sein, ein Mitglied muß einem Oberlandesgerichte der Provinz angehören.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Staatsrat von seinem verfassungsmäßigen Rechte des Einspruchs keinen Gebrauch gemacht hat.

Berlin, den 6. August 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Stegerwald. Fischbeck. Dominicus. Warmbold. Saemisch.

(Nr. 12178.) **Gesetz, betreffend anderweite Regelung der auf Gesetz beruhenden Zuständigkeit des Ministers der öffentlichen Arbeiten. Vom 15. August 1921.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

Die Zuständigkeiten des Ministers der öffentlichen Arbeiten, die durch gesetzliche Vorschrift geordnet sind, gehen, insoweit sie nicht beim Übergange der Eisenbahnen und der Wasserstraßen auf das Reich Reichsbehörden übertragen werden, über

a) in Angelegenheiten des Wegewesens und in Angelegenheiten der Wasserläufe erster Ordnung, die nicht auf das Reich übergehen, einschließlich der Häfen, Fähren und Brücken an diesen Wasserläufen, auf den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,

b) in Angelegenheiten der Reichswasserstraßen, mit Ausnahme der Angelegenheiten der Häfen, Fähren und Brücken an den Reichswasserstraßen, auf die Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,

c) im übrigen, insbesondere in Angelegenheiten der Häfen, Fähren und Brücken an den Reichswasserstraßen, auf den Minister für Handel und Gewerbe.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Staatsrat von seinem verfassungsmäßigen Rechte des Einspruchs keinen Gebrauch gemacht hat.

Berlin, den 15. August 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Stegerwald. Fischbeck. Warmbold. Saemisch.

(Nr. 12179.) **Gesetz, betreffend die Delegatur für den preußischen Anteil der Erzdiözese Gnesen-Posen. Vom 15. August 1921.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Delegatur für den preußischen Anteil der Erzdiözese Gnesen-Posen bildet eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

Sie gilt als Diözese im Sinne der preußischen Gesetze:

a) vom 7. Juni 1876 (Gesetzsamml. S. 149) über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen;

b) vom 29. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 182), betreffend die Bildung kirchlicher Hilfsfonds für neu zu errichtende katholische Pfarrgemeinden, nebst der sich aus Artikel 16 des Gesetzes, betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer, vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 343) ergebenden Abänderung;

c) vom 21. März 1906 (Gesetzsamml. S. 105), betreffend die Erhebung von Abgaben für kirchliche Bedürfnisse der Diözesen der katholischen Kirche in Preußen, nebst der sich aus Artikel 16 des Gesetzes, betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer, vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 343) ergebenden Abänderung.

§ 2.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, bei einer Änderung des Umfangs der Delegatur dieser auch in ihrem veränderten Umfange die Rechte der Körperschaft des öffentlichen Rechtes zu verleihen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Staatsrat von seinem verfassungsmäßigen Rechte des Einspruchs keinen Gebrauch gemacht hat.

Berlin, den 15. August 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Stegerwald. Fischbeck. Becker. Dominicus. Warmbold. Saemisch.

(Nr. 12180.) Verordnung über Rechtsbeschwerde und über Beisitzerberufung in Pachtschutzsachen. Vom 23. Juli 1921.

Auf Grund der den obersten Landesbehörden durch die Pachtschutzordnung des Reichs vom 9. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1193) erteilten Ermächtigung wird die Preußische Pachtschutzordnung vom $\frac{\text{3. Juli 1920}}{\text{25. Januar 1921}}$ (Gesetzsamml. 1921 S. 125) abgeändert und ergänzt wie folgt:

I. Im § 6 werden die Worte „Die Entscheidung ist endgültig" gestrichen.

II. § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17.

Sofern nicht ein Vergleich zwischen den Parteien zustandekommt, entscheiden die Pachteinigungsämter durch Beschluß.

Die vor dem Pachteinigungsamte geschlossenen Vergleiche sind vollstreckbar. Das gleiche gilt in Ansehung der Entscheidung über die Kosten und über die Kostenerstattung, sobald der die Entscheidung enthaltende Beschluß rechtskräftig geworden ist. Die Rechtskraft wird durch den Schriftführer bescheinigt.

Der Inhalt des Vergleichs und des rechtskräftigen Beschlusses über den Pachtstreit gilt unter den Parteien als Vertragsinhalt.

III. § 23 erhält

a) einen Absatz III:

Der Beschluß, durch welchen über den Pachtstreit entschieden wird, ist den Beteiligten, die bei der Verkündung nicht gegenwärtig und nicht vertreten waren, zuzustellen.

b) einen Absatz IV:

Die Vorschriften der §§ 319 und 321 der Zivilprozeßordnung finden für das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern entsprechende Anwendung. Die Entscheidung nach § 319 kann durch den Vorsitzenden allein erfolgen. Die Frist des § 321 Abs. 2 beginnt mit dem für den Fristbeginn im § 26 bestimmten Zeitpunkte.

IV. Die bisherigen §§ 24, 25, 26 erhalten die Bezifferung 38, 39, 40; ihnen wird vorangestellt die Überschrift „Schlußvorschriften".

V. Zwischen § 23 und den Schlußvorschriften wird eingeschoben:

Rechtsbeschwerde.

§ 24.

Gegen die Endentscheidung des Pachteinigungsamts ist die Rechtsbeschwerde an das Landgericht zulässig.

Die Entscheidung über den Kostenpunkt (§§ 20, 21) kann nur mit der Entscheidung in der Hauptsache zugleich angefochten werden.

§ 25.

Durch rechtzeitige Einlegung der Rechtsbeschwerde wird die Rechtskraft des angefochtenen Beschlusses gehemmt.

Nach Einlegung der Beschwerde ist dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner der Beschluß mit den Gründen zuzustellen, falls er ihm nicht schon vorher schriftlich mitgeteilt war.

§ 26.

Die Rechtsbeschwerde muß bei dem Pachteinigungsamte, dessen Beschluß angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegerichte binnen 2 Wochen nach Verkündung der Entscheidung und im Falle des § 23 Abs. III spätestens binnen 2 Wochen nach der Zustellung an den Beschwerdeführer zu Protokoll des Schriftführers oder schriftlich eingelegt werden. Sie soll mit Gründen versehen werden und einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Frist ist eine Notfrist; die §§ 233 Abs. 1, 234, 237, 238 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 27.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Die §§ 550, 561 Abs. 2 und 563 der Zivilprozeßordnung finden sinngemäß Anwendung.

Die Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen, wenn § 2 Abs. 2 nicht beachtet ist, wenn dem Beschwerdeführer vor der Entscheidung das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist oder wenn ein Verfahrensmangel der im § 551 Ziffer 1 bis 5, 7 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art vorliegt.

§ 28.

Ist die Beschwerde an sich unstatthaft oder nicht in der vorgeschriebenen Form oder Frist eingelegt, so ist sie als unzulässig zu verwerfen.

Diese Entscheidung kann der Vorsitzende des Pachteinigungsamts und auch der Vorsitzende des Beschwerdegerichts selbständig durch Vorbescheid treffen. Macht er hiervon Gebrauch, so kann binnen einer Woche seit Zustellung des Vorbescheids die Entscheidung des Beschwerdegerichts beantragt werden. Hierauf ist in dem Vorbescheid hinzuweisen.

§ 29.

Ist die Beschwerde ordnungsmäßig eingelegt, so ist sie dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen. Diesem steht frei, binnen einer Woche eine Beschwerdeerwiderung einzureichen. Er kann die Beschwerdeerwiderung auch zu Protokoll des Schriftführers erklären.

Nach Ablauf der Frist sind die Akten dem Beschwerdegerichte vorzulegen; zu einer Abänderung der von ihm erlassenen Entscheidung ist das Pachteinigungsamt nicht befugt.

§ 30.

Der Gegner des Beschwerdeführers kann sich der Rechtsbeschwerde anschließen. Die §§ 521 Abs. 1, 522 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

Der Verzicht auf die Rechtsbeschwerde und die Zurücknahme derselben ist zulässig. Die §§ 514 und 515 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.

§ 31.

Auf das Verfahren vor dem Beschwerdegerichte kommen die Vorschriften über das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern (§§ 6, 7, 17 bis 22, 23 Abs. 2 bis 4 und 39) entsprechend zur Anwendung. Die Parteien können sich, soweit nicht das persönliche Erscheinen angeordnet ist, durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen; zur geschäftsmäßigen Vertretung sind nur die bei dem Beschwerdegerichte zugelassenen Rechtsanwälte befugt.

§ 32.

Über die Rechtsbeschwerde entscheidet das Landgericht durch eine Zivilkammer.

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

§ 33.

Das Beschwerdegericht ist an die tatsächlichen Feststellungen der angefochtenen Entscheidung gebunden. Neue Tatsachen dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie zur Begründung eines wesentlichen Mangels des Verfahrens vorgebracht werden.

Soweit die Rechtsbeschwerde auf wesentliche Mängel des Verfahrens gestützt wird, unterliegen der Prüfung des Beschwerdegerichts nur die hierfür vorgebrachten Gründe. Im übrigen ist ohne Beschränkung zu prüfen, ob die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes beruht.

§ 34.

Will das Beschwerdegericht bei der Entscheidung von der ihm bekannten Entscheidung eines anderen Landgerichts oder will es von einer Entscheidung des Kammergerichts, die zu derselben Rechtsfrage ergangen ist, abweichen, so hat es die Sache dem Kammergericht unter begründeter Darstellung der eigenen Rechtsansicht zur Vorabentscheidung über die Rechtsfrage (Rechtsentscheid) vorzulegen. Das gleiche kann geschehen, wenn es sich um eine bislang nicht letztinstanzlich entschiedene Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Die von dem Kammergericht getroffene Entscheidung (Rechtsentscheid) ist in der Sache verbindlich.

§ 35.

Ist die Rechtsbeschwerde begründet, so kann das Beschwerdegericht entweder selbst in der Sache entscheiden oder sie an das Pachteinigungsamt oder an ein anderes Pachteinigungsamt im Bezirke des Beschwerdegerichts zurückverweisen.

Das Pachteinigungsamt, an welches die Sache zurückverwiesen wird, ist an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung der Entscheidung zugrundeliegt.

§ 36.

Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde ist mit Gründen zu versehen und den Parteien zuzustellen.

Die Entscheidung wird mit der Verkündung, und wenn eine Verkündung nicht erfolgt, mit der Zustellung rechtskräftig.

§ 37.

Für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz werden die im § 18 Abs. 2 vorgesehenen Gebühren erhoben.

Die Vorschriften der §§ 18 bis 21 Halbsatz 1 finden in der Beschwerdeinstanz mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, daß sich die Gebühr nach dem jährlichen Pachtzinse, wenn aber die Beschwerdesumme geringer ist, nach dieser berechnet, und daß die Kosten einer ohne Erfolg eingelegten Beschwerde dem Beschwerdeführer zur Last zu legen sind. Für die Entscheidung darüber, zu wessen Gunsten der Vertrag aufgehoben, verlängert oder hinsichtlich der Leistungen abgeändert ist (§ 20), ist der Unterschied zwischen dem Rechtszustande bei Anrufung des Pachteinigungsamtes und dem durch die endgültige Beschwerdeentscheidung geschaffenen Rechtszustande maßgebend.

Der zur Vertretung einer Partei in der Beschwerdeinstanz zugezogene Rechtsanwalt erhält für seine Tätigkeit die volle Gebühr des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Die §§ 11, 76 bis 86, 93 und 94 a. a. O. sowie der § 91 Abs. 2 Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden.

Wird die Beschwerde als unzulässig verworfen, so ermäßigen sich die Gebühren aus Abs. 1 bis 3 auf die Hälfte. Das gleiche gilt im Falle der Zurücknahme der Beschwerde. Die Vorschrift über die Mindestgebühr (§ 18 Abs. 2) bleibt jedoch unberührt.

Für die Einholung eines Rechtsentscheids werden Gebühren nicht berechnet.

VI. § 38 erhält einen Absatz II:

Gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts ist die Rechtsbeschwerde zulässig; §§ 24 bis 37 finden sinngemäß Anwendung.

VII. Unter entsprechender Änderung des § 8 Abs. 2 wird bestimmt:

Beisitzer.

Die Beisitzer zum Pachteinigungsamte sind bis zum 15. November neu zu ernennen.

Die Ernennung erfolgt durch den Präsidenten des Landeskulturamts auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer, die ihrerseits vor Aufstellung der Vorschlagsliste etwa bestehende Pächter- und Verpächterverbände mit ihren Vorschlägen hören soll. Die Vorschlagslisten der Landwirtschaftskammer sind von dieser bis zum 15. Oktober dem Präsidenten des Landeskulturamts zu übersenden. Eine Trennung nach Hauptbeisitzern und Stellvertretern findet künftig nicht mehr statt; es ist aber bei Aufstellung der Liste dafür Sorge zu tragen, daß eine genügende Anzahl von Beisitzern am Orte des Pachteinigungsamts vorhanden ist, die rasch als Stellvertreter herangezogen werden können.

Die Vorschlags- und Ernennungslisten sind für Pächter und Verpächter nach Klein-, Mittel- und Großpachtungen getrennt aufzustellen; die Größe des gepachteten oder verpachteten Besitzes eines jeden ist dabei zu vermerken. Bei der Berufung der Beisitzer zu den Spruchsitzungen des Pachteinigungsamts soll der Vorsitzende auf die Größe und Bewirtschaftungsart der zur Beurteilung stehenden Grundstücke nach Möglichkeit Rücksicht nehmen.

Zwei Wochen nach Eingang der von dem Präsidenten des Landeskulturamts vollzogenen neuen Beisitzerliste wird die bisher bei dem Pachteinigungsamte geführte Liste ungültig.

VIII. Ziffer III dieser Verordnung tritt mit der Verkündung, die übrigen Vorschriften treten 2 Wochen nach der Verkündung in Kraft. Die Ausführung erfolgt gemäß § 39 der Preußischen Pachtschutzordnung.

Berl'n, den 23. Juli 1921.

Der Minister für Volkswohlfahrt.	Der Justizminister.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	Der Finanzminister.
In Vertretung			In Vertretung
Scheidt.	am Zehnhoff.	Warmbold.	Weber.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Juni 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Coblenz für die Anlegung eines neuen Friedhofs in Coblenz-Lützel, durch das Amtsblatt der Regierung in Coblenz Nr. 37 S. 169, ausgegeben am 23. Juli 1921;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Juni 1921, betreffend die Genehmigung der von der 46. Generalversammlung der Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landschaft unterm 17. August 1920 beschlossenen Änderungen der Satzung der Landschaft, durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 33 S. 274, ausgegeben am 30. Juli 1921;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. Juni 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreiskommunalverband des Kreises Gummersbach für die Anlage eines Kühlwasserstauwerks in Dieringhausen für das Kreiselektrizitätswerk Gummersbach, durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 30 S. 188, ausgegeben am 23. Juli 1921;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. Juni 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Deutschen Werke, Aktiengesellschaft in Berlin, für die Erweiterung des Hüttenwerkes in Siegburg und den Bau einer Anschlußbahn, durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 30 S. 188, ausgegeben am 23. Juli 1921;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. Juni 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Farbenfabriken vormals Friedrich Bayer und Co. in Leverkusen bei Köln für die Schaffung einer neuen Wassergewinnungsanlage, durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 30 S. 187, ausgegeben am 23. Juli 1921;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Juli 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Westfalen Stahlwerke-Aktiengesellschaft in Bochum für die Änderung und Erweiterung ihres Privatanschlußgleises, durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 31 S. 407, ausgegeben am 30. Juli 1921;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Juli 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bochum für den Bau eines Dienstgebäudes für die Schutzpolizei, durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 31 S. 406, ausgegeben am 30. Juli 1921.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 50 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. — Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.